Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ohnerachtet alles unfere Wiffens und unfrer Weisheit. Wir, nach Gefigen ber Vernunft und Sittlichkeit hanbelnden Menschen, fallen ewig in den ehrenvollen Fehler, Die gange Maffe unfrer Rebennienschen als eben folche Befen zu betrachten, wobon jeder nach der Wurde feiner Beftimmung und nach fittlichen Zweden handelt. Ware es fo, bann hatten wir immer recht, und wir murden die Mobithater unfrer Mitburger. Allein, fo ift es nun einmal nicht. Wir find in der Bahn ber Bildung gu weit voraus, und haben mahrhafte Dube, aus der Ferne ju feben, wie die nachgebliebene Menge eigentlich beschaffen fen. Unfre fittliche Bildung farbt fogar Die Sinne, und es geboren die allervielfachften, vielseitigsten und empfindlichsten Erfahrungen baju, wenn wir nach einer Reihe von Jahren, endlich ertennen follen, wie im Gangen die Menschen denten, empfinden, und aus welchen Beweggrunden fie handeln. Richts toftet edlen Geelen fo viel, als die ehrenvolle Vorstellung, die fie über die Menschennatur aus fich felbst schöpften, endlich aufgeben zu muffen, und boch muffen wir diefes Opfer bringen, wenn wir wahrhaft die Menschennatur im allge-Dazu tommit, daß es felbit ben meinen betrachten. nicht gemeinem Scharffinn aufferft schwer ift, vorauszus feben, auf welche Urt die Leidenschaften und eigennütigen Triebe der Menschen, wie fie wirklich find, fich in die fer oder jenen Lage in Bewegung jegen, auf fern, und Burtungen hervorbringen werden. Um Diefe lettern zu kennen, find fehr oft Erfahrungen und Berfuche nothwendig, und ich gestehe, daß ich dann ofters gang andere Wurfungen und Phanomene fabe, als mein theoretisches Rasonnement anzunehmen mich berechtigte. Co ift mir es 3. B. mit bem Ginheitsspftem gegangen. Ich habe die Erfahrungen von mehrern Jahren in der einen und untheilbaren frangofischen Republit bedurft, um mich zu überzeugen, daß ein folches ftrenges Einheitsinftem bas ungerechtefte, an Disbrauchen reichfte, bem mabren Bohl des Gangen feindselig, und der burgerlichen Frenheit entgegengesest fen. Für den Kriegezuftand allerdinge ift diefes Syftem das vortreflichfte, indes darauf ift doch die burgerliche Gefellschaft nicht berech. net, es ift aber widerfinnig für den dauernden Friedens. guffand eines Staats. In Berhaltnig ber Ausdehnung einer Republik nimmt die Ungerechtigkeit und Bider. finnigfeit diefes Spftems gn. Berfieben Sie mich nur recht, ich rede blos von der ftrengen Einheit, wo wie in despotischen Staaten fein Gefretar gemacht, fein Stud Mationalgrund vertauscht, fein Deniers in einer Bemei ibe ausgegeben werden fann, ohne Befehl und Entscheid im Centrum zu suchen, zu erbetteln, und zu erwarten. Eine solche Verwaltung ist und muß despotisschen Staaten eigen seyn; in Frenskaaten ist es abgeschmackt und ungerecht. In einem Frenskaat muß für die innere Verwaltung der einzelnen Theile Föderativschstem, und nur für die allgemeinen Zwecke der Sicherhelt, Unabhängigkeit, Vertheidigung und Nationalanskalten, Einheit aller Kräfte statt sinden. Dies ist das Geses, durch welches in Frenskaaten das Wohl der Einzelnen und des Ganzen erreicht wird, und dieses Geses wird sich überall, wo Frenskaaten entstehen, welche nicht Städte und kleine Distrikte wie die ehemaligen kleine Cantone, sondern ganze Länder umfassen, am Ende sestssen, und durch den Drang der Nothwendigkeit eingesührt werden.

Kleine Schriften.

Unterm 15 Apr. 1800 gab ber in Zurich privatiff. rende Exprofeffor C. S. Muller eine Untundigung von Matetialien zu einem politischen Wörterbuch in alphabetischer Ordnung heraus; Buch, wodurch er die Frage beantworten will: wie muß man es anfangen, um in einer groffen Burgeren (man wird ben biefem neugeschaffnen Worte ben Wis und Scharffinn bewundern, der bermuthlich durch Analogie mit Braueren, Beckmen u. f. w. ge leitet, die Burgeren fchuf) jedem Burger binlang. liche Kenntniß feiner Berhaltniffe und baraus folgenden Pflichten zu geben? — Negativ wurden wir bie Frage unter andern auch fo beantworten: man mus ju diesem Unterricht feinen Menschen, wie ber Ge. professor Miller ift, branchen, deffen geschmachtofe und emporend scheufliche Schreibart eben fo febr ben Geschmack ale feine sophistischen Rasonnements den Ropf verbilden muffen.

Ohne Zweifel als Probe ber angekündigten Materialien, sind 2 Artikel: Das Direktorium und die Vorstellung (Representation) abgedruckt worden (24 Seiten in 8). Die mußige henne, die sich durch den Mist dieses barbarischen Gewäsches durchzuarbeiten die Geduld hat, wird hie und da auf ein noch gesundes Körnchen stoßen.

Groffer Rath, 23. Man. Richts von Bebeutung. hemmeler wird Prafibent. Geh. Sigung.
Senat, 23. Man. Unnahme des Beschluffed,
der die Vermehrung der Municipalbeamten in den gröfferen Gemeinden gestattet. Geh. Sigung.